



Leitfaden für das Verfassen von Bachelorarbeiten

Internationale Rechtswissenschaften

1. Ziel und gesetzliche Vorgaben

Das Universitätsgesetz definiert Bachelorarbeiten als „eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind“ (vgl. § 51 Abs 2 Z 7). Das Curriculum regelt nähere Details: Im Bachelormodul (PM 15) verfassen die Studierenden eine Bachelorarbeit und zeigen damit ihre Fähigkeit zum **eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten**. Die Bachelorarbeit ist einem **internationalrechtlichen Thema** zu widmen und ist im Rahmen eines Seminars aus einem der Fächer der Module 3 bis 14 oder im Rahmen eines Moot Courts zu verfassen.

Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt gesondert von der Lehrveranstaltung, jedoch mit derselben Note. Die Bachelorarbeit wird von den jeweiligen Leiter*innen der Lehrveranstaltung beurteilt. Die Beurteilung der Arbeit fließt dabei als eine Teilleistung in die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung (neben Präsentation, Mitarbeit etc.) mit ein. Sie kann bei der Bemessung der Endnote besonders (d.h. in einem höheren Ausmaß als etwa eine Seminararbeit) berücksichtigt werden. Für das Verfassen einer Bachelorarbeit sieht der aktuelle Studienplan einen Arbeitsaufwand von 8 ECTS-Punkten vor; für die Erstellung ist daher mit einem Zeitpensum von in etwa 200 Stunden zu rechnen. Die gewählte Lehrveranstaltung (SE/MC) wird durch Verfassen der Bachelorarbeit um 8 ECTS-Punkte aufgewertet.

Die Bachelorarbeit ist somit als eine im Rahmen des Seminars/des Moot Courts zu erbringende Teilleistung zu sehen, woraus sich ergibt, dass LV und Bachelorarbeit zum selben Datum und mit derselben Note zu beurteilen sind.

Für die Abgabe der Bachelorarbeiten gelten folgende Fristen: bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden **30. April**, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden **30. September**. Bei Blocklehrveranstaltungen, die ausschließlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden, beträgt diese Frist **maximal drei Monate**, beginnend mit der letzten Lehrveranstaltungseinheit (siehe studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien, §10 Abs 4.). Später abgegebene Arbeiten können nicht beurteilt werden.

2. Vorbereitung und Verfassen der Arbeit

Die Erstellung einer Bachelorarbeit erfordert die Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Für eine optimale Vorbereitung auf das Verfassen der Arbeit wird dringend empfohlen, eine **Lehrveranstaltung zu Methode, Einführung in das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, Zitierregeln und Quellenkunde** zu besuchen. Besuchen Sie diese Lehrveranstaltungen zeitgerecht, bevor Sie mit dem Schreiben

der Bachelorarbeit beginnen, etwa **ein Semester davor**. Hier finden Sie eine Übersicht einschlägiger Veranstaltungen: [PM15 Bachelormodul](#)

3. Themenauswahl und Betreuung durch LV-Leiter*in

Betreuungszusagen können nur für internationalrechtliche Themen erteilt werden, dazu zählen etwa auch supranationale und rechtsvergleichende Fragestellungen.

Die Festlegung des Themas erfolgt in **Abstimmung mit dem*der Betreuer*in/LV-Leitung**, wobei Studierenden auch die Möglichkeit eingeräumt wird, einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten.

Informieren Sie bitte die Lehrveranstaltungsleitung und reichen Sie ehestmöglich das **Formular „Betreuungsvereinbarung über das Verfassen einer Bachelorarbeit“** (Zustimmung der Betreuerin*des Betreuers)“ im SSC ein.

4. Verfassen der Arbeit

Am besten besprechen Sie den Zeitplan, Gliederung und Abgabe der geplanten Arbeit mit Ihrem*Ihrer Betreuer*in, um ausreichend Zeit für etwaige Korrekturen vor dem endgültigen Einreichen zu haben.

4.1 Formale Anforderungen

Im Lichte des Arbeitsaufwands von 8 ECTS gilt für die BA-Arbeit ein Richtwert **von 60.000 Zeichen** (Text inklusive Fußnoten und Leerzeichen, exklusive Titelblatt und Verzeichnisse). Der Text sollte in einer leicht lesbaren Standard-Schrift wie Times New Roman, Arial (u.a.) verfasst werden. Je nach Schriftart sollte zwischen der Schriftgröße 11 pt (Arial) und 12 pt (Times New Roman) gewählt werden, der Zeilenabstand soll 1.5 betragen, Blocksatz mit Silbentrennung ist zu bevorzugen.

Die*der Betreuer*in kann eine Höchstgrenze für den Umfang der Arbeit festlegen. Generell gilt Qualität vor Quantität. Die Arbeit hat ein Inhaltsverzeichnis zu enthalten. Literatur und Judikatur sind in Fußnoten unter (einheitlicher) Anwendung gängiger Zitierregeln zu zitieren (vgl. etwa *Dax/Hopf*, Abkürzungs- und Zitierregeln⁸ [2019]). Die zitierte Literatur ist darüber hinaus in einem Literaturverzeichnis (alphabetisch nach den Autor*innen bzw. Herausgeber*innen geordnet) anzuführen. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nur dann zu erstellen, wenn Abkürzungen verwendet werden, die nicht ohnedies gängigen Abkürzungs- und Zitierregeln, wie den AZR (vgl. *Dax/Hopf*, Abkürzungs- und Zitierregeln⁸ [2019]) entsprechen.

4.2 Inhaltliche Anforderungen

In einer Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, eine eigenständige schriftliche Leistung unter der Anwendung juristischer Methoden zu erbringen. Das setzt eine Forschungsfrage voraus, die im einleitenden Teil präzise zu formulieren und in den anschließenden Teilen zu beantworten ist. Dazu sind die für die Forschungsfrage maßgeblichen Quellen (etwa Literatur und Judikatur) möglichst umfassend aufzuarbeiten und stringent gegliedert dazustellen (Stichwort: „roter Faden“). Die Bachelorarbeit darf sich jedoch nicht auf eine bloß beschreibende und oberflächliche Wiedergabe dieser Quellen (bzw. fremder Auffassungen) beschränken. Eine „eigenständige“ Leistung setzt vielmehr voraus, dass die*der Verfasser*in eigene Gedanken entwickelt und in der Bachelorarbeit er-

kennbar – dh. gesondert von der Wiedergabe fremder Auffassungen – zum Ausdruck bringt. Eine Eigenleistung kann auch darin bestehen, sich einer bestehenden Auffassung – dann allerdings mit zusätzlichen Argumenten – anzuschließen oder bestehende Thesen nachzuschärfen.

5. Zeitplan im Überblick

1. Betreuer*in- und Themensuche grundsätzlich bereits ab absolvierter StEOP möglich.
2. Besuch von Lehrveranstaltungen zu Methode, Einführung in das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, Zitierregeln und Quellenkunde grundsätzlich bereits ab absolvierter StEOP möglich und empfohlen (siehe: [PM15 Bachelormodul](#))
3. Themen- und Betreuungszusage möglichst zu Beginn der Lehrveranstaltung und Übermittlung der Betreuungsvereinbarung an das SSC.
4. Teilnahme am zugehörigen Seminar/Moot Court, in dessen Rahmen die Bachelorarbeit verfasst wird.
Gleichzeitig: Verfassen der Arbeit
5. Empfohlen wird das Einreichen der Arbeit bereits vor der offiziellen Abgabefrist.
6. Plagiatsprüfung über Moodle Turnitin durch den*die LV Leiter*in
7. Beurteilung der Bachelorarbeit und der Lehrveranstaltung durch den*die Betreuer*in grundsätzlich bis Ende des Semesters. Studienrechtlicher Teil der Satzung § 10 Abs 4: Die Leiterin oder der Leiter der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. April, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. September zu gestatten. Bei Blocklehrveranstaltungen, die ausschließlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden, beträgt diese Frist maximal drei Monate, beginnend mit der letzten Lehrveranstaltungseinheit.)

6. Formulare

- [Betreuungsvereinbarung über das Verfassen einer Bachelorarbeit \(Zustimmung des*der Betreuer*in\)](#)
- [Deckblatt der Bachelorarbeit](#)

7. Hilfreiche Links

[Ressourcen \(univie.ac.at\)](#)